

An die  
Stadtverordnetenversammlung  
R i e d s t a d t

Drucksache IX-373/13				
Vorbereitende Beratung				
1. Ausschüsse		Ja	Nein	Enth.
Sozial-, Kultur- und Sport				
Umwelt-, Bau- und Verkehr				
Haupt-, Finanz- und Wirtschaft				
Abschließende Beratung Stadtverordnetenversammlung	X			

Riedstadt, den 6. Februar 2014

## 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2014

### Tagesordnungspunkt: 12.6.

#### **Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Wispel (GLR) zu Haushaltsausgaberesten**

Die Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Wispel vom 20. Januar 2014 wird wie folgt beantwortet:

#### **1. Sind im Haushaltsplan veranschlagte nicht genutzte Ausgabeansätze in das Folgejahr übertragbar (Übertragung von Haushaltsausgaberesten)? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen ist im § 21 GemHVO geregelt.

Danach kann man Aufwendungen (Teilergebnishaushalt) durch Haushaltsvermerk zur Übernahme in das Folgejahr erklären lassen (das ist in Riedstadt nicht der Fall). Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt) für Investitionen sind kraft Gesetzes übertragbar. Die Ansätze sind bis zur Fertigstellung der Maßnahme übertragbar. Wurde die Maßnahme allerdings innerhalb von zwei Jahren nach Ansatz nicht begonnen, darf der Ansatz für die geplante Investition nicht mehr übertragen werden, sondern muss neu geplant werden.

#### **2. Unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen können Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen werden? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Auch hier ist die Grundlage der § 21 GemHVO. Riedstadt überträgt nur Haushaltsansätze für den Investitionshaushalt. Das beschlossene Investitionsprogramm ist die inhaltliche Voraussetzung für die Übertragung der Mittel, da diese Maßnahmen von der Politik beschlossen wurden. Wenn andere Maßnahmen durchgeführt werden, müssen diese auch der Höhe nach vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Rechtsgrundlage zur Aufstellung eines Investitionsprogramms ist der § 101 HGO und § 9 GemHVO denen zu entnehmen ist, dass das Investitionsprogramm Grundlage für die Finanzplanung ist und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss.

#### **3. Wie können übertragene Haushaltsausgabereste verausgabt werden, welche Einschränkungen in der Verwendung bestehen? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Grundlagen.**

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen können ohne weiteren Beschluss verausgabt werden, solange die beschlossene Maßnahme laut Investitionsprogramm durchgeführt wird. Rechtsgrundlage §21 GemHVO.

**4. Welches Gremien ist für Entscheidung der Übertragung von Haushaltsausgaberesten zuständig? Ich bitte um Angabe und Erläuterung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen.**

siehe Antwort 1. Aufwendungen können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden (§ 21(1) GemHVO). Beschluss würde durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen. Riedstadt hat solche Haushaltsvermerke nicht. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind kraft Gesetzes übertragbar (§ 21(2) GemHVO).

**5. Welche Haushaltsausgabereste wurden in den Haushaltsentwurf 2014 übertragen/sollen übertragen werden? Ich bitte um Angabe des Haushaltsjahres (Herkunft), des Produktbezeichnung, des Betrags sowie der Übertragungsentscheidung (Drucksachen-Nr./Datum des Magistratsbeschluss).**

Es sind noch keine Haushaltsermächtigungen für Investitionen in das Haushaltsjahr 2014 übertragen wurden. Lediglich bei den weiter führenden Maßnahmen Straßen usw. Produkt 541-100 wurde bei der Planung überprüft welche Mittel noch ca. zur Verfügung stehen und welche weiteren Mittel zur Fertigstellung noch benötigt werden. Obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat die Stadt Riedstadt sich immer die Übernahme der zu übertragene Haushaltsermächtigungen von der Stadtverordnetenversammlung beschließen lassen. Eine Aufstellung der zu übertragene Mittel wird bis Mitte des Jahres 2014 geben.

**6. Welche der i.S.d. Ziffer 4 übertragenen Haushaltsausgabereste werden im Haushalt 2014 voraussichtlich verausgabt? Was passiert mit evtl. nicht verausgabten übertragenen Haushaltsausgaberesten?**

Siehe Antwort 5. Eine Aufstellung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen gibt es noch nicht. Nicht verausgabte übertragene Haushaltsermächtigungen verfallen. Eine Umwidmung der Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung ist möglich, wenn eine andere Maßnahme wie geplant durchgeführt werden soll.

Werner Amend  
Bürgermeister

Anlage